

Bekanntmachung

der Wahl des Kreisjagdmeisters sowie der Vertreter der Jagdscheininhaber und der Jagdpächter im Kreisjagdbeirat des Landkreises Kusel (§ 46 LJG, §§ 52, 53 und 54 LJVO).

Die Kreisverwaltung Kusel führt als zuständige untere Jagdbehörde die vorgenannten Wahlen am

22. Oktober 2022 um 14:00 Uhr in der Fritz-Wunderlich-Halle, Am Roßberg, 66869 Kusel

durch. Hierzu werden hiermit alle wahlberechtigten Personen eingeladen.

1. Wahl des Kreisjagdmeisters und seines Stellvertreters

Wahlberechtigt sind

1. die Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Bereich des Landkreises Kusel ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Personen sind, sowie
2. die Jagdgenossenschaften und Eigentümer der im Bereich des Landkreises Kusel gelegenen Jagdbezirke. Die Vertretung der Jagdgenossenschaften ist vom jeweiligen Jagdvorstand aus seiner Mitte zu bestimmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 11 LJVO).

Wählbar ist, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt,
2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und
3. im Bereich des Landkreises Kusel seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

2. Wahl der zwei Vertreter der Jagdscheininhaber sowie deren Stellvertreter im Kreisjagdbeirat

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer

im Landkreis Kusel seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist.

3. Wahl der zwei Vertreter der Jagdpächter sowie deren Stellvertreter im Kreisjagdbeirat

Wahlberechtigt ist, wer

als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins im Landkreis Kusel einen Jagdbezirk gepachtet hat.

Wählbar ist, wer

im Landkreis Kusel seinen ständigen Wohnsitz hat und Pächter eines im Landkreis Kusel gelegenen Jagdbezirks ist.

Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme, eine Abwesenheitsvertretung ist nicht zulässig.

Die Wahlberechtigten haben sich vor der Wahl entweder durch gültige Jahresjagdscheine oder in Vertretung einer Jagdgenossenschaft bzw. Eigentümer eines Jagdbezirkes durch entsprechende Vollmachten zu legitimieren. Darüber hinaus haben alle Wahlberechtigte Personalausweis oder Pass bereit zu halten.

Kusel, den 20. September 2022
Kreisverwaltung Kusel

Gez.

Otto Rubly
Landrat